Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Krefeld

Präambel

- (1) Der Seniorenbeirat sieht einer demographischen Entwicklung entgegen, die den Mitteleuropäischen Kulturraum nachhaltig prägen und dabei alle Politikbereiche erfassen wird. Der in den nächsten Jahren zu erwartende Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung auf ungefähr ein Drittel bedingt eine Ausdifferenzierung von Lebensbedingungen, Lebensformen und eine Neudefinition gesellschaftlicher Grundsätze.
- (2) Der Seniorenbeirat lässt sich leiten von den Gedanken der intergenerativen Verständigung, der Nutzung des in einem Prozess des lebenslangen Lernens erworbenen Erfahrungswissens und der Erschließung zusätzlichen Potentials von bürgerschaftlicher Selbsthilfe und Engagement.

§ 1 Träger

Der Seniorenbeirat der Stadt Krefeld wird getragen durch das Kuratorium Altenhilfe, bestehend aus

- 1. der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Krefeld e. V.
- 2. dem Caritasverband für die Region Krefeld e. V.
- 3. dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Krefeld
- 4. dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Krefeld
- 5. dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Krefeld
- 6. der lüdischen Gemeinde Krefeld und
- 7. der Stadt Krefeld

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat hat 20 stimmberechtigte Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das 60. Lebensjahr vollendet, sind nicht hauptamtlich in der Seniorenarbeit tätig und haben ihren Hauptwohnsitz in Krefeld.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums Altenhilfe, die Region Krefeld im Bistum Aachen, der Evangelische Gemeindeverband sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund entsenden je 2 stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat.
- (3) Die im Rat der Stadt Krefeld vertretenen Fraktionen und Ratsgruppen benennen je ein "beratendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt zwei Jahre. Eine Neubenennung ist spätestens einen Monat vor Amtszeitende erforderlich. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine Neubenennung durch die Entsendestellen, verlängert sich die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat um weitere zwei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet periodisch am 30.09.

§ 4 Vorsitz

- (1) Das Kuratorium Altenhilfe stellt aus seinem Kreis die/den Vorsitzende/n des Seniorenbeirates. Die Amtszeit der /des Vorsitzenden deckt sich mit der Amtszeit des Seniorenbeirates. Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Der Hauptwohnsitz der/des Vorsit zenden muss nicht innerhalb des Stadtgebietes Krefeld liegen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung der neuen Amtsperiode aus ihrer Mitte eine/n zweite/n Vorsitzende/n.

§ 5 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens viermal jährlich. Er wird durch die/den Vorsitzende/n rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Gruppe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt im Abstimmungsverfahren ein Antrag als abgelehnt, im Wahlverfahren ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Seniorenbeirates können Sachverständige eingeladen werden.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

§ 7 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsstelle des Kuratoriums Altenhilfe führt die Geschäfte des Seniorenbeirates.
- 2. Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Sitzungsniederschriften zu fertigen.
- 3. Der Seniorenbeirat verständigt sich auf ein Berichtssystem zur Information der Öffentlichkeit und der Politik.

§ 8 Aufgaben

- (1) Seniorenpolitik bezieht sich auf einen bis zu 40 Jahre und mehr umfassenden Lebensabschnitt. Der Seniorenbeirat geht daher von einem pluralen Seniorenbegriff aus und fühlt sich in seiner Tätigkeit dieser Bevölkerungsgruppe besonders verpflichtet.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt an ihn gerichtete Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung entgegen und führt diese einer Beschlussfassung im Seniorenbeirat zu. Er ist allgemeiner Ansprechpartner der Krefelder Seniorinnen und Senioren.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, sich schriftlich an den Rat und seine Ausschüsse zu wenden. Er berät die kommunalpolitischen Gremien sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit.

§ 9 Gremienarbeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW.
- (2) Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder, die die Interessen des Seniorenbeirates im Sozial- und Gesundheitsausschuss als sachkundige Einwohner vertreten.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates nehmen an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teil. Der Seniorenbeirat verständigt sich in der jeweils ersten Sitzung der neuen Amtsperiode auf ein Delegationssystem.
- (4) Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte eine Person für die Mitgliedschaft in der Krefelder Pflegekonferenz und ihrer Arbeitsgruppen.

§ 10 Auslagenersatz

(1) Für die Teilnahme an Kongressen, Arbeitstagungen sowie Mitgliederversammlungen der Landesseniorenvertretungen wird Auslagenersatz nach den Bestimmungen des Landesreisekostenrechts gewährt.

Krefeld, den 28.10 2016